

146/A XXI.GP

### **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Schieder  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz — RRG geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

#### **Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz - RRG geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 wird nach den Worten „gilt nicht für“ die Wortfolge „Programme nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter und für“ eingefügt.

2. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

- „(7) Nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter (Freie Radios) sind nicht auf Gewinn gerichtete Veranstalter von Hörfunkprogrammen, deren Programmangebot
1. überwiegend gemeinnützige Ziele und die Förderung der Diskussion sozialer und kultureller Anliegen verfolgt, wobei den in anderen Medien im Verbreitungsgebiet unterrepräsentierten Gruppen oder Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen, insbesondere durch Einräumung von Sendezeit zur Gestaltung eigener Beiträge, gegeben wird,
  2. keine Werbung gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 enthält.“

3. In § 20 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Spartenprogrammen“ die Wortfolge „oder von Programmen nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter“ eingefügt.

4. (Verfassungsbestimmung) § 26 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) (Verfassungsbestimmung) Werden vor dem im Abs. 7 genannten Zeitpunkt ergangene Bescheide der Privatrundfunkbehörde (§13) vom Verfassungsgerichtshof aufgrund einer Beschwerde nach Art. 144 B - VG aufgehoben, so hat die Privatrundfunkbehörde unverzüglich eine neuerliche Entscheidung aufgrund der Sach - und Rechtslage zu treffen, die der aufgehobenen Entscheidung zugrunde gelegen ist. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 13 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/1999 zulässig. Bis zur neuerlichen Entscheidung der Privatrundfunkbehörde bleiben die Wirkungen der aufgehobenen Entscheidungen aufrecht.  
(9) § 4 Abs.6 und 7 und § 20 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I .../2000 treten mit 1. Juni 2000 in Kraft.“

## Begründung

### Zu § 26 Abs. 8:

Beim Verfassungsgerichtshof ist ein Gesetzesprüfungsverfahren anhängig, in dem die Verfassungsmäßigkeit des § 13 des Regionalradiogesetzes, der die Regionalradio - und Kabel - rundfunkbehörde (nunmehr: Privatrundfunkbehörde) regelt, geprüft wird. Anlaß für dieses Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sind zahlreiche (nämlich insgesamt 73) Beschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof, mit dem so gut wie alle von der Privatrundfunkbehörde erteilten Bewilligungen für privaten Rundfunk in Österreich angefochten werden.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gehen dahin, daß es im Falle einer Behörde mit einem Wirkungsbereich, wie er der Privatrundfunkbehörde zukommt, verfassungsrechtlich geboten sei, eine Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof vorzusehen. Bei der Privatrundfunkbehörde handelt es sich um eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, deren Entscheidungen im allgemeinen nach Art. 133 Z 4 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen sind, wenn nicht der zuständige Gesetzgeber die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gehen auf eine erst nach der Einrichtung der Privatrundfunkbehörde ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zurück, nämlich auf das Erkenntnis vom 24. Februar 1999, B 1625/98, betreffend die Telekom - Control-Kommission. Der Bundesgesetzgeber hat auf dieses Erkenntnis bereits reagiert, und zwar hat er mit der Novelle des Regionalradiogesetzes BGBl. I Nr. 160/1999 in § 13 Abs. 7 Regionalradiogesetz die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen.

Offen blieb bei dieser Novelle ihr Anwendungsbereich, sodaß fraglich ist, inwieweit diese Novelle bereits auf die vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Fälle Anwendung findet. Angesichts der fehlenden Übergangsbestimmungen zu dieser Bestimmung ist nicht auszuschließen, daß der Verfassungsgerichtshof im Falle einer Aufhebung des § 13 Regionalradiogesetz zu dem Ergebnis kommt, daß infolge der Anlaßfallwirkung sämtliche Bescheide, die Anlaß für die Einleitung des Gesetzesbürgungsverfahren waren, aufzuheben sind, und zwar deswegen, weil diese Bescheide noch nicht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterlegen gewesen sind. Dies hätte zur Folge, daß mit Zustellung des Erkenntnisses so gut wie alle Veranstalter von privatem Rundfunk in Österreich ihren Betrieb einstellen müßten.

Dies nicht aus dem Grund, weil die Bewilligungen inhaltlich rechtswidrig wären, sondern ausschließlich deswegen, weil sie nicht vom Verwaltungsgerichtshof überprüft werden konnten. Allerdings würde die Einstellung des Betriebes von so gut wie allen Privatrundfunksenders wiederum einen verfassungswidrigen Zustand bewirken, weil nämlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, daß das vor Erlassung des Regionalradiogesetzes bestehende Rundfunkmonopol, bei dem die Existenz von privaten Rundfunksenders ausgeschlossen waren, dem Art. 10 MRK widerspricht. Im Ergebnis würde daher wiederum in Österreich die Meinungsfreiheit beeinträchtigt sein.

Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung des § 26 Abs. 8 soll daher eine klare Regelung für das Inkrafttreten der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für die bereits vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Fälle geschaffen werden. Um eine möglichst rasche Befassung des Verwaltungsgerichtshofes zu ermöglichen, ist die Privat - rundfunkbehörde verpflichtet, unverzüglich eine neue Entscheidung zu treffen, und zwar aufgrund der Sach - und Rechtslage, wie sie zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Entscheidung bestanden hat. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil der Verfassungsgerichtshof in dem Verfahren gerade den Umstand prüft, daß diese konkrete damalige Entscheidung nicht vom Verwaltungsgerichtshof einer Überprüfung unterzogen werden kann. Dies rechtfertigt auch eine Durchbrechung des sonst aus dem § 66 Abs. 4 AVG abgeleiteten Prinzips, daß eine Verwaltungsbehörde jeweils die zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltende Sach - und Rechtslage zu berücksichtigen hat.

Bis zur neuerlichen Entscheidung der Privatrundfunkbehörde bleiben die Wirkungen der aufgehobenen Bescheide aufrecht, sodaß die Privatrundfunkunternehmer im Sinne des vorhin dargelegten vorerst ihren Betrieb fortsetzen können. Nach der Entscheidung hängt im Falle einer neuerlichen Anfechtung die Möglichkeit des Fortbetriebs entsprechend den allgemeinen Grundsätzen davon ab, inwieweit die angerufenen Höchstgerichte aufschiebende Wirkung gewahren.

Angesichts der Durchbrechung von allgemeinen Regeln für die anzuwendende Sach - und Rechtslage bzw. der Wirkung von aufhebenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ist es erforderlich, diese Regelung im Verfassungsrang zu treffen.

**Zu § 4 Abs. 6 und 7 und § 20 Abs. 2 Z 1:**

Entsprechend einem dringenden rechtspolitischen Bedürfnis wird gleichzeitig vorgeschlagen, im Regionalradiogesetz die Berücksichtigung von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern zu regeln. Die rasante Entwicklung am Mediensektor hat gezeigt, daß nicht bloß kommerzielle Gruppen an der Produktion von Privatrundfunk interessiert sind, sondern ebenso auch nichtkommerzielle Veranstalter, die mit ihren Programmen ideelle Ziele verfolgen. Die Vermittlung von Medienkompetenz, Bereitstellung von medialen Artikulationsmöglichkeiten, Aktivierung zum emanzipatorischen und eigenverantwortlichen politischen Handeln für den/die einzelne/n (oft auch medial unterrepräsentierte(n)) BürgerIn sind die Hauptfunktionen nichtkommerzieller Freier Radios, die weder durch den Markt noch durch den öffentlich-rechtlichen Auftrag in ausreichendem Ausmaß gewährleistet werden. Freie Radios sind somit eine demokratiepolitisch wichtige Ergänzung für ein voll entwickeltes Mediensystem.

Um diese begrüßenswerten Aktivitäten der schlagwortartig umrissenen „Zivilgesellschaft“ im Bereich des Regionalradiogesetzes zu berücksichtigen, wird im § 4 Abs. 7 eine entsprechende Definition vorgesehen und die sonstigen Bestimmungen des Regionalradiogesetzes entsprechend angepaßt.